SATZUNG

des

Brandenburger Sportclub Süd 05
(BSC Süd 05) e. V.

Stand: 26.08.2020

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden
§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins
§ 5 Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszwecks
§ 6 Geschäftsjahr

Mitgliedschaft
§ 7 Erwerb
§ 8 Mitglieder
§ 9 Mitgliedsbeiträge
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Organe
§ 11 Organe des Vereins
§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz
§ 13 Aufgaben und Stimmrecht
§ 14 Einberufung
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 16 Protokollführung
§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung
§ 18 Beschlussfassung

Verwaltungsrat
§ 19 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
§ 20 Wahl des Verwaltungsrates und Abberufung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates
§ 21 Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 22 Wahlausschuss

Vorstand des Vereins
§ 23 Zusammensetzung
§ 24 Wahl des Vorstandes
§ 25 Sitzungen – Beschlussfähigkeit
§ 26 Aufgaben des Vorstandes
§ 27 Geschäftsführung

Kassenprüfer (Revisoren)
§ 28 Wahl – Aufgaben

Abteilungen
§ 29 Abteilungen

Haftung
§ 30 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern
§ 31 Haftung von Organen und Organmitgliedern
§ 32 Datenschutz

Inkrafttreten
§ 33 Inkrafttreten

Stand: 26.08.2020

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein trägt den Namen „Brandenburger Sportclub Süd 05" (BSC Süd 05) nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „Eingetragener Verein" (e. V.)

Der Verein ist Rechtsnachfolger der am 10.11.1948 gegründeten „BSG Motor Süd Brandenburg". Gleichzeitig setzt er die Traditionen des 1905 gegründeten BBC 05 fort.

Der Sitz des Vereins ist Brandenburg.

Die Vereinsfarben sind blau/grün/weiß.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

Der BSC Süd 05 mit Sitz in Brandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung insbesondere nachfolgender Sportarten: Fußball, Kanusport, Radsport, Turnen für Frauen und Kinder sowie allgemeiner Wassersport.

Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt bzw. zulässt. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszwecks und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

§ 3 – Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Brandenburg sowie der diesem angeschlossenen Verbände und erkennt deren Ordnungen und Satzungen an.

§ 4 – Einsatz von Mitteln des Vereins

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft

§ 5 – Auflösung des Vereins – Aufhebung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

Der Verein besteht für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als rechtsfähiger hilfsweise als nicht rechtsfähiger Verein fort.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtsportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 – Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung, in deren Bereich die Aufnahme beantragt wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Eintrittsdatum. Die Aufnahme in den Verein gilt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch ein berechtigtes Vereinsorgan als bestätigt.
Bei Ablehnung der Aufnahme ist diese zu begründen, der Antragsteller kann gegen die Entscheidung in einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnisnahme der Ablehnung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 8 – Mitglieder

Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die – ohne fördernde Mitglieder zu sein – im Verein nicht aktiv Sport betreiben.

Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.

Bei Vereinsmitgliedern mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte (beispielsweise das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung etc.) und Pflichten (beispielsweise die Verpflichtung zur Beitragszahlung etc.) aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Leitung der Abteilungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zu einer Höhe von 2 Jahresbeträgen erhoben werden.

Die Höhe von Umlagen, die einen durchschnittlichen Jahresbeitrag überschreiten, wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den Abteilungen in einer von der Abteilungsversammlung zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt.
Die Erhebung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen obliegt den Abteilungen, diese fließen vollständig in die entsprechenden Abteilungen ein.
Die Abteilungsvorstände können in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliedsbeiträge unterschreiten, welche die Abteilungsversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals erklärt werden mittels einer dem Leiter der jeweiligen Abteilung zu übergebenen Austrittserklärung.
Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- bei schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
- bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung
- bei grob unsportlichem Verhalten
- bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten

Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

ORGANE

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Wahlausschuss
4. der Vorstand
5. die Kassenprüfer (Revisoren)

§ 12 – Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 14 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen (diese Regelung gilt nicht für den Verwaltungsrat und den Vorstand, da hier die einschlägigen Satzungsbestimmungen gelten).

Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Kassenprüfer. Die Entscheidungen über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimme.

Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Pflichten wie das gewählte verhinderte Mitglied.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG/DELEGIERTENKONFERENZ

§ 13 – Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes/sonstiger Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
3. Entgegennahme des von den Kassenprüfern vorgelegten Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins
4. Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane
5. Abberufung des Vereinsvorstandes aus wichtigem Grund
6. Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich deren Ersatzmitglieder und der Ausschüsse
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Beschluss über die Festsetzung von Aufnahmegebühren
9. Wahl der Kassenprüfer (§ 32 Abs. 1)
10. Wahl des Vorstandes
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 5)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die in § 7 Abs.1 und 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt.

Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt werden. Diese setzt sich aus dem Vorstand und den Delegierten aus den Abteilungen zusammen. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen nach Maßgabe von § 29 gewählt. Die Abteilungen entsenden Delegierte in die Delegiertenkonferenz gemäß folgendem Schlüssel:

bis 50 Mitglieder	2 Delegierte
51 bis 100 Mitglieder	4 Delegierte
101 bis 150 Mitglieder	6 Delegierte
151 bis 200 Mitglieder	8 Delegierte
201 und > Mitglieder	10 Delegierte

Die Delegierten werden von den einzelnen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Das Vertretungsrecht richtet sich nach dem Abstimmungsverhältnis; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen, Anschriften und Emailadressen der Delegierten und ihrer Vertreter werden dem Vorstand unverzüglich nach der Wahl schriftlich bekannt gegeben. In die Delegiertenkonferenz können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) eingeschränkt sind. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten pro Abteilung ist die Anzahl der Abteilungsmitglieder zum 1.1. des Kalenderjahres.

Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus seinem Amt aus, rückt ein Ersatzdelegierter gemäß der Rangfolge für diesen nach.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt erhält auf Antrag jedes Vereinsmitglied.

Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 18 entsprechend.

§ 14 – Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, vorzugsweise per Email, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Im Falle der Durchführung der Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz sind die Delegierten unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, vorzugsweise per Email, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
In den Abteilungen kann per Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Abteilung unter Angabe der Tagungsordnung eingeladen werden. Dabei ist das Datum des Aushangs auf der Einladung zu vermerken. Eine weitere Einladungsmöglichkeit für die Abteilungen ist die Einladung über die Internetseite des Vereins und der Abteilungen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Über die Behandlung diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie der sonstigen nachträglich eingegangenen Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind. Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Verwaltungsrat hierüber beschließt oder wenn mehr als 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf bis zu sieben Tage (Zugang der Ladung) bei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern verkürzt werden, wenn dies von der Gruppe der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen dürfen, beantragt oder vom Vorstand wegen besonderer Eilbedürftigkeit beschlossen wird.

§ 16 – Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 17 – Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Wahlen werden durch den Wahlausschuss geleitet. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 18 – Beschlussfassung

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VERWALTUNGSRAT

§ 19 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Verwaltungsrates kann nur sein, wer mindestens 25 Jahre alt und nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans ist. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied soll aus einer anderen als der Fußball-Abteilung benannt werden. Dieses Mitglied vertritt die Interessen dieser Abteilungen und berät die Abteilungen bei Bedarf.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. stellvertretenden und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten. Als Vorsitzender bzw. 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender ist derjenige gewählt, auf den mindestens zwei Drittel von den abgegebenen Stimmen entfallen.

Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Telefax. Eine Ladung ist entbehrlich, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates auf sie verzichten.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel des Verwaltungsrates anwesend sein. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so schlägt der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zur Wahl in der nächsten ordentlichen bzw. kurzfristig einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Amtszeit des gewählten Ersatzmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds geendet hätte.

§ 20 – Wahl des Verwaltungsrates und Abberufung einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens vier der Mitglieder des Verwaltungsrats oder 20 % der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Der Vorstand beruft aufgrund des Antrags gemäß § 14 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Das betroffene Verwaltungsratsmitglied erhält auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, zu seiner beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.

§ 21 – Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Pflichten/Rechte:

1. Überwachung der Tätigkeit des Vorstands (Leitung des Vereins und dessen Verwaltung). Dem Verwaltungsrat stehen dazu umfassende Aufsichtsrechte zu; der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber insbesondere verpflichtet, über seine Tätigkeit uneingeschränkt Auskunft zu erteilen;

2. Beschlussfassung über den vom Vorstand zu erstellenden Finanz- und Haushaltsplan. Ausgaben, welche über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates;

3 Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins prüft, sofern erforderlich;

4. Beratung des Vorstandes in allen Wirtschaftsfragen;

5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands;

6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;

7. Folgende Maßnahmen bzw. Rechtsgeschäfte bedürfen – neben Maßnahmen nach Ziff. 2 - der Zustimmung des Verwaltungsrates:

   a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
   b) sämtliche Verträge, die eine Zahlungspflicht von mehr als 10.000,00 Euro begründen,
   c) die Vergabe von Marketingrechten des Vereins
   d) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,

§ 22 – Wahlausschuss

Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Der Wahlausschuss bereitet auf der Grundlage einer von ihm einstimmig zu beschließenden Wahlordnung die Wahl des Verwaltungsrats vor, leitet deren Durchführung und gibt das Wahlergebnis bekannt. Durch einstimmigen Beschluss kann der Wahlausschuss einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder oder auf Dritte übertragen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung geeigneter Hilfspersonen bedienen. Die Vereinsorgane unterstützen den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben.

VORSTAND

§ 23 – Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und maximal fünf weiteren Mitgliedern zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Kassenwart. Er besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten.
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Online-Banking kann den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes Einzelvollmacht erteilt werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin an der Pressewart sowie der Beisitzer für Jugendfragen.

§ 24 – Wahl des Vorstandes

Von der Mitgliederversammlung können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verein mindestens sechs Monate angehören.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Amtsnachfolger wählen.

Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist von 20 % der Vereinsmitglieder beim Verwaltungsrat schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Erfolgt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, hat die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 25 – Sitzungen – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 26 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, insbesondere ordnet und überwacht er die Tätigkeit der Abteilungen. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Die Interessen aller Abteilungen sind im Rahmen der Vorstandsarbeit angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand hat ferner insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
3. Aufstellung des jährlichen Finanz- und Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins
4. Umfassende Information des Verwaltungsrats über sämtliche Belange des Vereins;
5. er hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit
6. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, Führung der Aufsicht
7. Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind.
8. Der Vorstand erstellt und beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und –erhebung sowie die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regelt.
9. Liegenschaftsmanagement

Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens zehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit an Sitzungen der Vereinsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Stand: 26.08.2020

§ 27 – Geschäftsführung

Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB - § 23 Abs. 2 der Satzung - obliegt die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen. Erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit ein Entgelt (hauptamtlich) oder eine Aufwandsentschädigung (ehrenamtlich), legt deren Höhe der Verwaltungsrat fest.

KASSENPRÜFER (REVISOREN)

§ 28– Wahl – Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, für die Dauer von 3 Jahren zu Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind Interessenkollisionen jedoch zu vermeiden.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung (Bücher und Belege) mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat darüber schriftlich zu berichten. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrage des Vorstandes die Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes sowie des Kassenwarts für das jeweilige Geschäftsjahr.

ABTEILUNGEN

§ 29 – Abteilungen

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, im Sinne der Vereinssatzung ihre Tätigkeit eigenverantwortlich zu leiten.

Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Aus ihrer Mitte ist für die Dauer von drei Jahren die Abteilungsleitung zu wählen. Weiterhin sind für die Dauer von 3 Jahren die Delegierten nebst Ersatzdelegierten zur Entsendung in die Delegiertenkonferenz zu wählen, wenn die Mitgliederversammlung in Form der Delegiertenkonferenz durchgeführt wird.

Die Abteilungsleitung besteht im Minimum aus

a) dem Abteilungsleiter
b) seinem Stellvertreter
c) dem Kassierer

Hinsichtlich der Einberufung der Versammlung und der Beschlussfassung gelten §§ 16, 17, 18 über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.

Die Abteilungen verfügen über einen eigenen Haushalt, den sie eigenverantwortlich zu verwalten haben. Sie können über von ihnen geworbene bzw. ihnen zugewendete Sponsoren- und Spendengelder selbst verfügen. Sie sind an die Vorschriften der Finanzordnung gebunden, die der Vorstand erlässt.

HAFTUNG

§ 30 – Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 31 – Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässig und vorsätzlich dem Verein zugefügten Schaden.

§ 32 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

INKRAFTTRETEN

§ 33 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ~~Dabei gilt folgendes:~~

Janeck

Konrad

Vorliegende Satzung wurde errichtet am 08.06.1990, im Vereinsregister eingetragen am 22.07.1991.
Geändert am 04.06.1996, eingetragen am 08.09.1997
Neufassung am 07.11.2000, eingetragen am 03.01.2001
Neufassung am 12.11.2003, eingetragen am 18.12.2003
Geändert am 13.01.2006, eingetragen am 05.09.2006
Geändert am 25.02.2008, eingetragen am 12.01.2009
Geändert am 26.09.2018, am 30.10.2019 und am 26.08.2020

Stand: 26.08.2020

Übertragungsvermerk

Bei dem gescannten Dokument handelt es sich, um

(X) eine Urschrift
( ) eine einfache Abschrift
( ) eine beglaubigte Abschrift
( ) eine Ablichtung
( ) eine Ausfertigung
( ) ein Fax

Folgende Mängel des Schriftstücks sind vorhanden:

( ) Radierung, Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
( ) Durchstreichung: Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
( ) Änderung, Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
( ) Einschaltung etc.: Seite: ....., Abs: ....., Satz: .....
( ) Beschädigung von Siegel: .....
.....Seite: .....
( ) Sonstige Mängel an Schriftstücken: .....
.....

( ) Das Original des gescannten Schriftstücks wurde an den Einreicher .....(am .....) zurückgegeben.

Die elektronische Übertragung wurde gefertigt durch:

Amtsgericht Potsdam 13.10.2021
Müller, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle